

An das  
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Konsumentenschutz  
Stubenring 1, 1010 Wien bzw.  
Radetzkystraße 2, 1031 Wien  
Übermittelt per Mail an [sandra.wenda@sozialministerium.at](mailto:sandra.wenda@sozialministerium.at)  
sowie [barbara.lunzer@sozialministerium.at](mailto:barbara.lunzer@sozialministerium.at); weiters an  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Datum: 5.11.2018  
ZVR: 920640321  
Vereinsitz: Wien  
Vorsitzender: Dr. Michael Halmich, LL.M.  
per Adresse: 1140 Wien, Kuefsteingasse 15/4.9  
Mail: [vorstand@oegern.at](mailto:vorstand@oegern.at)  
Internet: [www.oegern.at](http://www.oegern.at)  
IBAN: AT38 3400 0000 0166 5850  
BIC: RZOOAT2L

## Stellungnahme zur geplanten Novelle des Ärztegesetzes 1998 u.a.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf den vorliegenden Entwurf zur Abänderung des Ärztegesetzes nehmen wir als Österreichische Gesellschaft für Ethik und Recht in der Notfall- und Katastrophenmedizin (ÖGERN) wie folgt Stellung:

### Notärztin / Notarzt - § 40 ÄrzteG

#### § 40 Absatz 2:

Im neu formulierten § 40 Absatz 2 ÄrzteG findet sich eine Aufzählung der „klinisch-notärztlichen Kompetenzen“ (Ziffer 1). Die Aufzählung a) bis f) umfasst dabei die relevanten Gebiete. Aus sprachlichen Gründen sollten jedoch folgende Textpassagen gestrichen werden:

lit. d: ~~Kenntnisse auf dem Gebiet~~ der Chirurgie, der Unfallchirurgie einschließlich ...

lit. f: ~~Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet~~ der Inneren Medizin ...

Zudem sollte im Rahmen der Ziffer 3 klargestellt werden, dass die 20 Einsätze von Notärztinnen und Notärzten (gemäß Absatz 1; = jedenfalls zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt) supervidiert werden, damit eine entsprechende Qualität sichergestellt ist.

In Bezug auf die Ziffer 4 ist anzuraten, die Prüfung bereits nach Absolvierung der Voraussetzungen gemäß Z 1 und 2 (und nicht Z 1 bis 3) zu ermöglichen, zumal dies als Prüfungsvoraussetzung ausreichend erscheint und die Prüfung somit gleich – auch noch vor Teilnahme an den zumindest 20 Lehreinheiten – am Ende des Lehrganges absolviert werden kann. Ob die Teilnahme an den Lehreinheiten nämlich vor, während oder nach der Lehrgangsprüfung stattfindet, ist für den Erwerb der notärztlichen Kompetenzen nicht weiter von Bedeutung, zumal als Tätigkeitsvoraussetzungen so und so die Erfüllung der Z 1 bis 4 gefordert wird. Eine Trennung der Prüfungsvoraussetzung von der Tätigkeitsvoraussetzung erscheint daher – ohne der Befürchtung von Qualitätseinbußen – geboten.

Zudem gilt es diesbezüglich zu beachten, dass durch die angedachte Neuregelung die bisherige Praxis, dass am Ende des Notarztlehrganges die Prüfung abgehalten wird, nicht mehr möglich ist. Aufgrund der unterschiedlichen Dauer der Teilnahme an den Lehreinheiten ist künftig daher mit einem hohen Bedarf an Prüfungen (wahrscheinlich monatlich und mit teils geringen Teilnehmenden) zu rechnen; dies wird auch aus administrativen Gründen als Herausforderung und als kaum praktikabel eingeschätzt.

#### § 40 Absatz 3:

Aufgrund des Umstandes, dass der Notarzberechtigung eine 36-monatige Ausbildung vorgeschaltet ist, in der klinische notärztliche Kompetenzen erworben und mittels Rasterzeugnisse bestätigt werden müssen, erscheint eine Einschränkung auf gewisse Sonderfächer, sowohl in Ziffer 1 lit. b als auch in Ziffer 2, nicht zielführend. Die Notarzt-Ausbildung und Abschlussprüfung sollte für sich stehen und – losgelöst von der sonstigen Arztausbildung – für die entsprechende Tätigkeit berechtigen.

#### § 40 Absatz 5:

Zur Ziffer 2:

Aufgrund der eigenständig zu erwerbenden notärztlichen Kompetenzen, die auch im Rahmen einer theoretischen und praktischen Prüfung nachzuweisen sind, sowie der zusätzlichen Kontrolle durch die Leiterin/den Leiter der Organisationseinheit in der Krankenanstalt bringt die absolvierte Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin bzw. zum Facharzt keine zusätzliche notfallmedizinische Qualifikation mit sich. Deswegen ist aus unserer Sicht Absatz 5, Ziffer 2 ersatzlos zu streichen.

Zur Ziffer 3:

Am Ende des letzten Satzes dieser Ziffer ist aus Gründen der Rechtssicherheit zu ergänzen, dass eine Rücknahme der Freigabe jederzeit erfolgen kann, wenn Mängel in den notärztlichen Kompetenzen festgestellt werden.

Zu integrieren im Absatz 5:

Um einer begrifflichen Verwirrung am Einsatzort vorzubeugen, sollten auch Turnusärztinnen und Turnusärzte berechtigt werden, während der Tätigkeit in krankenanstaltenangehörigen organisierten Notarzdiensten die Funktionskennzeichnung „Notärztin / Notarzt“ auf der persönlichen Schutzausrüstung zu tragen. Diese Berechtigung ist auf die jeweilige Dienstdauer zu begrenzen und unterscheidet sich so von der Bezeichnung nach Absatz 6.

Turnusärztin / Turnusarzt in Lehrpraxis:

Die Kritik in anderen Stellungnahmen, dass TurnusärztInnen in Ausbildung zur Ärztin / zum Arzt für Allgemeinmedizin unter Umständen während der Lehrpraxis bei niedergelassenen ÄrztInnen für Allgemeinmedizin keine Möglichkeit zur Tätigkeit im Rahmen krankenanstaltenangehöriger organisierter Notarzdienste haben, wird nicht geteilt. Dem ist entgegen zu halten, dass diese

Ärztinnen / Ärzte durchaus parallel zur Lehrpraxistätigkeit ein Dienstverhältnis zur Krankenanstalt begründen können, wodurch eine Notarztstätigkeit ermöglicht wird. Diese vertragliche Bindung zur Krankenanstalt ist ja auch mit Blick auf die Eingliederung in die Organisation / Weisungen bzw. auch aus Haftungsüberlegungen / dem Schutz von TurnusärztInnen erforderlich. Eine gesetzliche Klarstellung sehen wir daher diesbezüglich nicht erforderlich.

#### § 40 Absatz 7:

Um auch Turnusärztinnen und Turnusärzte, welche die notärztliche Qualifikation erworben haben, zur Fortbildung zu verpflichten, sollte am Ende des Absatzes 7 folgender Satz eingefügt werden:

*Die Fortbildungsverpflichtung gilt für Turnusärztinnen/Turnusärzte gemäß Absatz 5 sinngemäß.*

#### **Leitende Notärztin / Leitender Notarzt - § 40a ÄrzteG**

#### § 40a Absatz 1:

Da der Rettungsdienst in seiner Gesamtheit den Notarzdienst beinhaltet und der Notarzdienst nicht unabhängig vom Rettungsdienst zu sehen ist (und somit auch die medizinische Leitung des rettungsdienstlichen Großeinsatzes in seiner Gesamtheit der leitenden Notärztin / dem leitenden Notarzt obliegt), sollen beide Begrifflichkeiten im § 40a enthalten sein. Zudem ist die Katastrophenmedizin vom ärztlichen Vorbehaltsbereich erfasst und integraler Bestandteil der leitenden Notarztstätigkeit. Daher soll der erste Satz im Absatz 1 auch um die Katastrophenmedizin wie folgt ergänzt werden:

*Notärztinnen/Notärzte, die beabsichtigen, eine leitende Tätigkeit im Rahmen organisierter Rettungs-/Notarzdienste und der katastrophenmedizinischen Versorgung auszuüben, sowie ärztliche ...*

Unserer Ansicht nach hat eine leitende Notärztin / ein leitender Notarzt präklinische Kenntnisse und Erfahrungen aufzuweisen, sodass zumindest 50 % des dreijährigen Erfahrungszeitraumes im präklinischen Bereich zu absolvieren sind. Aufgrund dessen sollte der vorletzte Satz im Absatz 1 wie folgt lauten:

*Voraussetzung für die Teilnahme an diesem Weiterbildungslehrgang ist eine zumindest dreijährige Tätigkeit als Notärztin/Notarzt im Rahmen eines organisierten Notarzdienstes. Die Hälfte dieser vorgelagerten Tätigkeit kann auch im Rahmen einer notärztlichen Tätigkeit innerhalb einer Krankenanstalt absolviert werden.*

#### § 40a Absatz 2:

Aufgrund der Ergänzung um die Katastrophenmedizin ist der erste Satz wie folgt abzuändern:

*Notärztinnen/Notärzte, die die Voraussetzungen für die Ausübung einer leitenden notärztlichen Tätigkeit im Rahmen der Notarzt-, Rettungs- oder katastrophenmedizinischer Dienste gemäß Abs. 1. erfüllen, sind ...*

#### § 40a Absatz 3:

Es kann am Notfallort mitunter viele Notärztinnen und Notärzte, aber immer nur eine leitende Notärztin/einen leitenden Notarzt geben. Somit ist auch gesetzlich klarzustellen, dass die Führung der Bezeichnung „Leitende Notärztin“ / „Leitender Notarzt“ am Einsatzort nur der eingeteilten leitenden Notärztin / dem eingeteilten leitenden Notarzt zusteht.

Somit könnte Absatz 3 wie folgt lauten:

*Die/Der gemäß den organisationsrechtlichen Bestimmungen am Einsatzort als medizinische Einsatzleiterin/medizinischer Einsatzleiter eingeteilte leitende Notärztin/Notarzt hat zur Kennzeichnung Schutzkleidung mit der Aufschrift „Leitende Notärztin“ / „Leitender Notarzt“ oder „LNA“ zu tragen.*

### **Notärztinnen/Notärzte-Verordnung der ÖÄK - § 40b ÄrzteG**

#### § 40b Ziffer 1:

Demnach hat die Österreichische Ärztekammer nach lit. a, Unterpunkt cc) Begleitmaßnahmen zur Sicherung der Qualität des klinischen Kompetenzerwerbes zu erlassen und dabei darauf zu achten, dass die Verhältniszahl von TurnusärztInnen und FachärztInnen entsprechend festgelegt wird. Da im Krankenhaus auch ÄrztInnen für Allgemeinmedizin mit notärztlichen Kompetenzen tätig sind, erscheint eine Einschränkung auf FachärztInnen hier nicht nachvollziehbar. Beim letzten Satz sollte demnach anstelle der Wortwendung „Fachärztinnen/Fachärzten“ die Wortfolge „Fachärztinnen/Fachärzten sowie Notärztinnen/Notärzten (§ 40 Abs. 1)“ Verwendung finden. Dann wären nämlich auch ÄrztInnen für Allgemeinmedizin, die als NotärztInnen tätig sind, mitumfasst.

#### § 40b Ziffer 3:

Um auch hier die katastrophenmedizinische Versorgung mit abzubilden, wäre anzuraten, im Rahmen der lit. a folgende Wortwendung einzufügen:

*... unter Bedachtnahme auf die für Großeinsatzfälle und katastrophenmedizinisch relevante Gebiete, ...*

### **Schluss- und Inkrafttretensbestimmungen - § 241 ÄrzteG**

#### § 241 Absatz 1:

Um klarzustellen, dass nicht nur die Tätigkeit für diese Personen erlaubt ist, sondern diese auch berechtigt sind, die Bezeichnung „Notärztin“ / „Notarzt“ zu führen, ist Absatz 1 am Ende wie folgt zu ergänzen:

*..., als Notärztinnen/Notärzte oder als Leitende Notärztinnen/Notärzte tätig zu sein und die entsprechende Bezeichnung zu führen.*

Für das Vorstands- und Mitgliederteam der ÖGERN zeichnet der Vorsitzende,

*Dr. iur. Michael Halmich LL.M. e.h.*